

---

**VORHABENBEZOGENER  
VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK BIESENTHAL"**

**STADT BISMARCK (ALTMARK)  
ORTSCHAFT MEßDORF, ORTSTEIL BIESENTHAL**



Quelle: Google Earth 2023

**BEGRÜNDUNG**

**ENTWURF**

VERFAHRENSABLAUF	
Aufstellungsbeschluss	01.02.2023
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	04.10.2023 bis zum 06.11.2023
TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	02.10.2023

STAND: 28.10.2024

---

Inhaltsverzeichnis		02
1	Allgemeine Vorbemerkungen/Anlass der Planung	04
1.1	Veranlassung	04
1.2	Erforderlichkeit	04
2.	Übergeordnete Planungen	04
2.1	Landes- und Regionalplanung	04
2.2	Landesentwicklungsplan 2010	05
2.3	Regionalplanung	06
2.4	Planungen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark	06
2.4.1	Flächennutzungsplan	06
2.4.2	Verbindliche Bauleitplanung	07
2.4.3	Leitgedanken PV-Anlagen	07
3.	Räumlicher Geltungsbereich	07
3.1	Lage des Plangebietes	08
3.2	Verwaltungsstruktur der Einheitsgemeinde Bismark	08
3.3	Geltungsbereich	08
4.	Städtebauliche Bestandsaufnahmen/Analysen	08
4.1	Bestand und Realnutzung	08
4.2	Natürliche Grundlagen	09
4.3	Altlasten	09
4.4	Umgebung des Plangebietes	09
4.5	Eigentumsverhältnisse	09
5.	Planinhalt	09
5.1	Städtebauliches Konzept	09
5.2	Art der baulichen Nutzung	09
5.3	Maß der baulichen Nutzung	09
5.4	Überbaubare Grundstücksflächen	10
5.4.1	Private Grünfläche	10
5.5	Gebäude- und Anlagenhöhen	10
5.6	Öffentliche Wegeflächen	10
5.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft	10
5.7.1	Bestandsbewertung	10
5.7.2	Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft	10
5.7.3	Kompensationsmaßnahmen	11
5.7.4	Vertragliche Sicherung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	14
6.	Ver- und Entsorgung	14
7.	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	14
7.1	Denkmalpflege	14
7.2	Bodendenkmalpflege	14
8.	Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte	14
8.1	Flächenbilanz	14
8.2	Auswirkungen auf den städtischen Haushalt	14
8.3	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger	15
8.3.1	Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB	15
8.3.2	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nach- bargemeinden	15
9.	Verfahren	15
10.	Rechtsgrundlagen	15
11.	Quellenverzeichnis	16

ANLAGE I: Umweltbericht		
1.a	Einleitung und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens	17
1.b	Einschlägige Gesetze und Fachpläne	17
2.a	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
2.a.1	Zustand der Schutzgüter im Vorhabengebiet	18
2.a.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der Planung	20
2.b	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	20
2.b.1	Entwicklung des Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben	20
2.b.2	Auswirkungen in der Bau- und Betriebphase	23
2.b.2.1	Bestand, Abriss, Bau des Vorhabens	23
2.b.2.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	23
2.b.2.3	Art und Menge der Emissionen	23
2.b.2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle	23
2.b.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt	23
2.b.2.6	Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	23
2.b.2.7	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und Anfälligkeit des Vorhabens auf Folgen des Klimawandels	23
2.b.2.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe	24
2.c	Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen	24
2.c.1	Bauphase	24
2.c.2	Betriebsphase	24
2.c.3	Kompensationsmaßnahmen	24
2.d	Alternative Planungsmöglichkeiten	25
2.e	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	26
3.	Zusätzliche Angaben	26
3.a	Verwendete technische Verfahren und mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	
3.b	Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen	26
3.c	Allgemeine Zusammenfassung	26
Anlage 2:	Vorhaben Solarpark Biesenthal	27
Anlage 3.	Biotopkartierung	28

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen/Anlass der Planung

Die Zielstellung des oben genannten Projektes ist die Realisierung eines umweltgerechten Solarparks unter frühzeitiger Einbeziehung bzw. Information der Anwohner und regionaler Umweltinitiativen. Solare Großprojekte sind für die Weiterentwicklung der umweltfreundlichen Zukunftstechnologie zwingend notwendig, um den Einstieg in die Massenproduktion zur Kostensenkung der Komponenten voranzutreiben.

Die für den weltweiten Umweltschutz wichtigen Voraussetzungen "regionaler Naturschutz", "Ausbau erneuerbarer Energien" sowie "globale Klimaaspekte" und "lokale Standortbedürfnisse" sollen sich nicht gegenseitig behindern. Dies soll am geplanten Standort in Einklang gebracht werden.

Der Landesentwicklungsplan 2010 weist unter G 84 darauf hin, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen.

Weiterhin ist der Grundsatz 85 zu beachten, der bestimmt, dass eine Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden sollte.

Beide Grundsätze treffen in diesem Planverfahren nicht zu.

Zu beachten ist das Ziel Z 115 des Landesentwicklungsplanes, demzufolge Freiflächensolaranlagen auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.

Die Umsetzung der Klimaziele der Bundesregierung erfordert eine konsequente Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger bis hin zu einem vollständigen Abschluss.

Die zukünftige Erzeugung von Energie soll CO<sub>2</sub>-frei aus regenerativen Energiequellen erfolgen. Die beiden Hauptquellen für die Erzeugung der Energie der Zukunft werden der Wind und die Strahlung der Sonne sein.

Das bedeutet für die Gewinnung von Elektroenergie aus der Strahlung der Sonne, dass flächenhafte Solaranlagen errichtet werden müssen.

Derartige Solarkraftwerke können in der Regel nur auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Bedingt durch den Klimawandel wird es auf den Böden mit geringer Ackerwertzahl zukünftig kaum möglich sein, gute Ernteerträge zu erzielen. Diese Flächen sind damit potenziell für die Gewinnung von Elektroenergie geeignet.

Bei der Entscheidung über die Aufstellung des Bebauungsplanes stellte die im Plangebiet vorhandene Ackerwertzahl ein entscheidendes Kriterium für die Zustimmung zu dieser Planung dar.

### 1.1 Veranlassung

Voraussetzung für den Bau und Betrieb einer Freiflächensolaranlage sind die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, innerhalb derer eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit seiner Umgebung untersucht wird.

Für dieses Vorhaben stellt die Durchführung eines Verfahrens zur verbindlichen Bauleitplanung das erforderliche Planungsinstrument dar, da es alle betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Bürger einbezieht, und so eine Verträglichkeit und allgemeine Akzeptanz des Vorhabens sichergestellt wird.

### 1.2 Erforderlichkeit

Die Errichtung einer Freiflächensolaranlage im Außenbereich nach § 35 BauGB erfordert ein Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung, da es sich um eine bauliche Anlage handelt, die nach § 35 BauGB nicht privilegiert ist.

Durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung der Sonneneinstrahlung für die Gewinnung von Elektroenergie durch Photovoltaik-Anlagen werden im Bereich dieses Bebauungsplanes bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaik-Anlage kann ein wichtiger Beitrag für den Klima- und Umweltschutz geleistet werden.

Dadurch wird zugleich auch ein Beitrag zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geleistet (§ 1 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 BauGB).

## 2. Übergeordnete Planungen

### 2.1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Es enthält Vorschriften zur Aufstellung, zum Inhalt und zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen.

Neben einem Landesentwicklungsplan gehören dazu Regionale Entwicklungspläne und Regionale Teilentwicklungspläne.

## 2.2 Landesentwicklungsplan 2010

Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz ist zu verbessern.

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und dient der Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen.

Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten.

Nach den Grundsätzen G 84 und G 85 des LEP 2010 sollen Freiflächsolaranlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen errichtet und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen weitestgehend vermieden werden.

Diese Grundsätze können bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Biesenthal“ nicht angewendet werden, da solche Flächen kaum noch zur Verfügung stehen und auch nicht die erforderliche Größe besitzen, daß sie einen wirksamen Beitrag zur Sicherstellung der Energiewende leisten können.

In der zeichnerischen Darstellung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt liegt die Plangebietsfläche am Rand eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft.

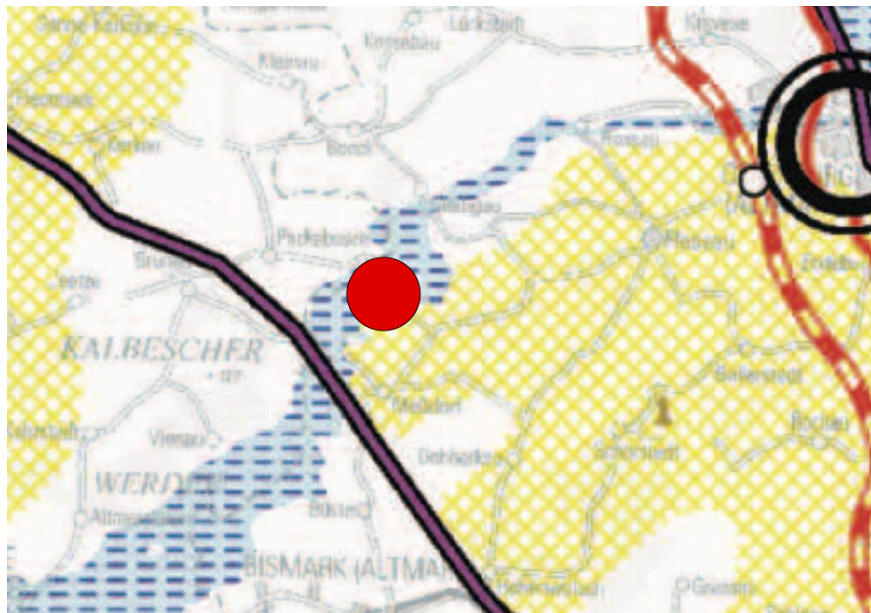


Bild 1: Auszug aus dem LEP 2010 Festlegungskarte Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Gemäß Ziel 129 des LEP 2010 sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Gebiete, "in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen."

Allerdings sind nach dem Grundsatz 119, Pkt. 8 "...dezentrale alternative Energieversorgungssysteme im ländlichen Raum unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Betriebe..." raumordnerisch erwünscht.

Das Vorhaben mit seiner Plangebietsgröße von 7,3 ha könnte deshalb dem Grundsatz 119 entsprechen, da es sich um eine verhältnismäßig kleine Freiflächsolaran-

lage handelt.

## 2.3 Regionalplanung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark)

Nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark, genehmigt durch die Oberste Landesbehörde am 14.02.2005 inkl. der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes (REP-2005) Altmark um den sachlichen Teilplan "Wind" vom 14.01.2013 und 08.12.2014 liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft (Pkt. 5.6.1).

Innerhalb dieses Vorbehaltsgebietes sollen die vorhandenen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft gestärkt werden.

Durch ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein (Erzeugung von Elektroenergie aus der Strahlung des Sonne) lassen sich die Einnahmen des Landwirtschaftsbetriebes steigern und längerfristig sicherstellen.

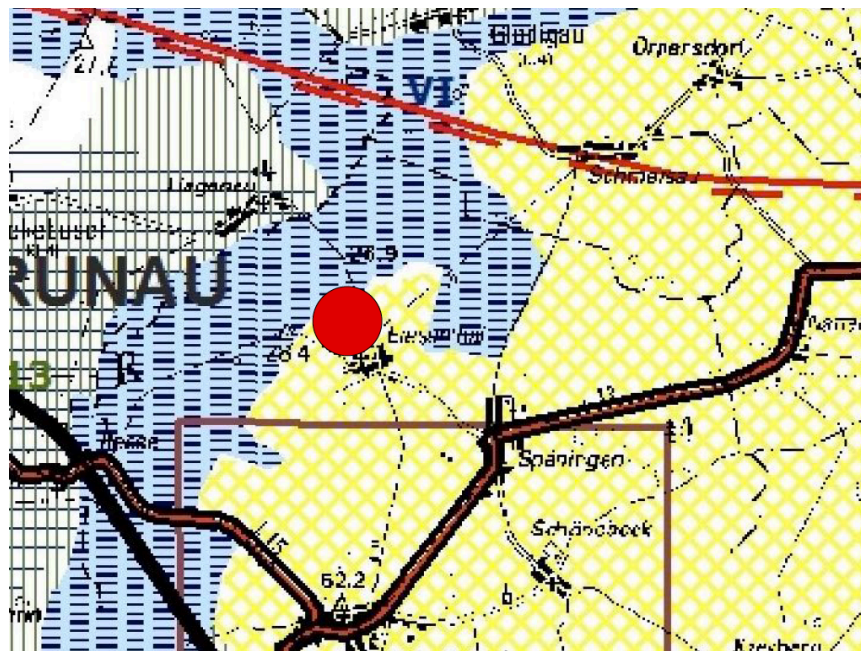


Bild 2: Auszug aus Festlegungskarte des Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP 2005)

## 2.4 Planungen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark

### 2.4.1 Flächennutzungsplan

Die Ortschaft Meßdorf mit ihrem Ortsteil Biesenthal verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Es handelt sich somit bei dieser Planung um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB.

Ein Bebauungsplan kann aufgestellt werden, bevor eine Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht.

Ein dringender Grund liegt vor, weil die Gemeinde mit der Planung einen Beitrag zu dem gesamtgesellschaftlichen Ziel der Umsetzung der Energiewende und der Abkehr von fossilen Energieträgern leisten kann, indem sie die Errichtung einer Freiflächen-solaranlage unterstützt mit der CO<sub>2</sub>-frei Elektroenergie erzeugt werden wird und ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

Mit der Planung werden 0,26 % der Gemarkungsfläche der Ortschaft Meßdorf in Anspruch genommen.

Das Vorhaben steht den städtebaulichen Entwicklungszielen der Ortschaft Meßdorf nicht entgegen.

#### 2.4.2 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Geltungsbereich existieren bisher keine verbindlichen Bauleitplanungen oder ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren.

#### 2.4.3 Leitgedanken PV-Anlagen

Der Stadtrat der EHG Stadt Bismark hat am 24.11.2021 eine Handlungsrichtlinie "Leitgedanken PV-Anlagen zum Umgang, Bewertung und Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen" beschlossen.

Eine 1. Änderung der Leitgedanken wurde am 23.11.2022 von der EHG Stadt Bismark (Altmark) beschlossen.

Folgende allgemeine Regelungen wurden eingehalten:

- Pkt. 4.1 Der Abstand zur nächstliegenden Wohnbebauung soll mindestens 200 m betragen. Der Abstand wird eingehalten.
- Pkt. 4.2 Blendwirkungen in Richtung der Wohnbebauung sind nicht zu erwarten.
- Pkt. 4.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes umgesetzt.
- Pkt. 4.4 Die Plangebietsgröße liegt bei 7,3 ha und damit unterhalb der Größenbegrenzung von 20 ha je Standort.
- Pkt. 4.5 In einem Abstand von 500 m zum Vorhabenstandort liegen keine weiteren PV-Anlagen-Standorte.
- Pkt. 4.6 Die Bodenwertzahl soll unterhalb der Grenze von 35 Bodenpunkten liegen. Die Bodenpunkte liegen zwischen 40 und 43. Wegen des Wassermangels im Plangebiet spielen die Bodenpunkte bei der Beurteilung eine untergeordnete Rolle. Deshalb hat der Stadtrat beschlossen, für diese eine Ausnahme zu machen.  
Zum Pkt. 4.6 erfolgte eine standortbezogene Entscheidung. Es wurde eine Ausnahme von den Leitgedanken beschlossen. Ausschlaggebend war u.a. die verhältnismäßig geringe Größe der Vorhabenfläche.
- Pkt. 4.7 Die Heckenpflanzungen erfolgen mit heimischen Sträuchern und die Flächenbegrünung mit standorttypischen Einsaaten. Für die Einzäunung ist ein Abstand von 0,1 . 0,2 m zwischen Zaununterkante und Geländehöhe festgesetzt.
- Pkt. 4.8 Die Möglichkeit einer Tierbeweidung wird beachtet.
- Pkt. 4.9 Das Plangebiet grenzt nicht an Bahnlinien und Bundesautobahnen. Es handelt sich um keine EEG-konforme Fläche nach § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2022. Ein Vorrang nach EEG besteht nicht.
- Pkt. 4.10 Das Plangebiet liegt nicht an Radwegen besonderer regionaler Bedeutung.
- Pkt. 4.11 Die Kostenfreistellung der Stadt Bismark von allen Planungs- und Vorhabenkosten wird in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart.  
(Kostenübernahmeerklärung vom 08.09.2022)
- Pkt. 4.12 Die Energieerzeugung soll sich deutlich spürbar auf die städtischen Finanzen auswirken.  
Die Bürger vor Ort sollen über eine Bürgergenossenschaft eingebunden werden. Es soll über die Genossenschaft ein lokales Stromangebot für die Anwohner geschaffen werden.
- Pkt. 4.13 Vom Vorhabenträger ist nachzuweisen, wie die Einleitung des PV-Stromes in das öffentliche Netz erfolgt und ob die Entfernung zum Einspeisepunkt wirtschaftlich darstellbar ist.  
Aussagen zu diesem Pkt. liegen aktuell noch nicht vor und werden ergänzt.
- Pkt. 4.14 Die besondere Eignung der Vorhabenfläche ist noch nachzuweisen.

Das Plangebiet berührt keine landwirtschaftlichen Kulturdenkmale.  
Die Planung entspricht den städtebaulichen und naturschutzfachlichen Regelungen der Handlungsrichtlinie. Die in den Pkt. 4.11 - 4.14 geforderten Nachweise werden mit der Fortschreibung der Begründung ergänzt.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

#### 3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Meßdorf in dessen Ortsteil Biesenthal. Die öffentliche Straße (Flurstück 75/2), an die das Plangebiet grenzt, ist eine Ortsverbindungsstraße, die Biesenthal mit den benachbarten Orten Hagenau und Spänigen verbindet.

Von der Kreisstadt Stendal erreicht man Biesenthal über die nach Nordwesten führende Landesstraße in Richtung Bismark (Altmark). In der Ortslage Meßdorf biegt man nach etwa 30 km links in den Grünen Weg ab und erreicht dann nach etwa 3 km das Plangebiet.

#### 3.2 Verwaltungsstruktur der Einheitsgemeinde Bismark

Die Stadt Bismark (Altmark) ist eine Einheitsgemeinde mit 20 Ortschaften und weiteren 19 Ortsteilen und gehört zum Landkreis Stendal.

Die Stadt Bismark (Altmark) gliedert sich in folgende Ortschaften und Ortsteile:

- Bismark mit den OT Bismark, Arensberg, Döllnitz und Poritz
- Badingen mit den OT Badingen und Klinke sowie dem Wohnplatz Neuhof
- Berkau mit den OT Berkau und Wartenberg
- Büste
- Dobberkau mit den Ortsteilen Dobberkau und Möllenbeck
- Garlipp
- Grassau mit den OT Grassau, Büllitz und Grünenwulsch
- Hohenwulsch mit den OT Hohenwulsch, Beesewege, Friedrichsfließ, Friedrichshof und Schmoor
- Holzhausen
- Käthen
- Kläden mit den OT Kläden und Darnewitz
- Könnigde
- Kremkau
- Meßdorf mit den OT Meßdorf, Biesenthal, Schönebeck und Spänigen
- Querstedt mit den OT Querstedt und Deetz
- Schäplitz
- Schernikau mit den OT Schernikau und Belkau
- Schinne
- Schorstedt mit den OT Schorstedt und Grävenitz
- Steinfeld (Altmark) mit den OT Steinfeld und Schöfeld

Seit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden am 01.01.2010 und dem Zusammenschluss der ehemaligen Mitgliedsgemeinden ist die Stadt Bismark eine Einheitsgemeinde.

Der Sitz der Verwaltung ist die Stadt Bismark (Altmark).

Biesenthal ist einer von drei Ortsteilen der Ortschaft Meßdorf.

Gemäß Kreisentwicklungskonzept des Landkreises Stendal werden für die Einheitsgemeinde Stadt Bismark 2020 - 7.947 Einwohner und für 2025 - 7.329 Einwohner prognostiziert.

Ende 2023 verfügte die Stadt Bismark über 7.899 Einwohner.

#### 3.3 Geltungsbereich

Das Plangebiet hat eine Größe von 7,3 ha.

Es umfasst in der Gemarkung Spähingen, Flur 3, die Flurstücke 95-teilweise, 96-teilweise und 75/2-teilweise (öffentliche Straße).

Um die öffentliche Erschließung des Plangebietes darzustellen, wurde vom Wegeflurstück 75/2 der Bereich, an den das Plangebiet an die öffentlichen Straße angrenzt, in den Geltungsbereich einbezogen.

### 4. Städtebauliche Bestandsaufnahmen/Analysen

#### 4.1 Bestand und Realnutzung

Das Flurstück 95-teilweise wird vollständig als Intensivacker genutzt.

Das Flurstück 96-teilweise wird bis auf einen östlich verlaufenden mit Gehölzen bestandenen Grünstreifen ebenfalls als Intensivacker genutzt.

Etwa 50 m von der östlichen Grenze des Flurstückes 96 verläuft ein nach Norden ent-



wässernder Graben in Nord-Süd-Richtung.

#### 4.2 Natürliche Grundlagen

Das Plangebiet ist in sich eben, ohne markante Höhenunterschiede und hat eine mittlere Höhenlage von etwa 27,0 m NHN. Im nördlichen Teil des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben, dessen Wasserstand bei etwa 25,5 m bis 26,0 m NHN liegt.

#### 4.3 Umgebung des Plangebietes

An der nördlichen Grenze liegen Intensivackerflächen, wie sie auch im Plangebiet vorzufinden sind. Zwischen der Geltungsbereichsgrenze und diesen Intensivackerflächen verläuft ein Entwässerungsgraben. An der Ostgrenze liegt die Ortsverbindungsstraße zwischen Biesenthal und Hagenau.

Auch an der Westgrenze liegen Intensivackerflächen.

In einem Teilbereich an der südlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich die Stallanlagen eines Viehzuchtbetriebes. Beidseites dieser Betriebsfläche liegen Intensivackerflächen.

Die südliche Abgrenzung des Geltungsbereiches wurde festgesetzt, weil zum weiter südlich liegenden Siedlungsbereich von Biesenthal ein Sichtschutzabstand von 200 m einzuhalten war. Mit dieser Abgrenzung konnte der Pkt. 4.1 der Leitlinie eingehalten werden.

#### 4.4 Altlasten

Das Plangebiet ist in Teilen als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.

Im Teil A: Planzeichnung wird die Kampfmittelverdachtsfläche gekennzeichnet.

#### 4.5 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 128/4 befindet sich im Eigentum eines Landwirtes. Dieser verpachtet die Flächen des Geltungsbereiches für die Gewinnung von Elektroenergie aus der Strahlung der Sonne. Das Flurstück 75/2 befindet sich in kommunalem Eigentum. Die Eigentumsverhältnisse stellen kein Hindernis für die Umsetzung der Planungszielstellungen dar.

### 5. Planinhalt

#### 5.1 Städtebauliches Konzept

Auf der Grundlage der positiven Preisentwicklung für die Produktion von Fotovoltaik-elementen und der zu erzielenden Verkaufserlöse für Solarstrom an einer Strombörse wird bei dieser Planung auf eine Förderung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 23) verzichtet.

Dadurch eröffnete sich für Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe, die infolge des Klimawandels mit verminderten Ernteerträgen rechnen müssen, ein weiteres wirtschaftliches Standbein für ihren landwirtschaftlichen Betrieb zu entwickeln.

Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe mit Betriebsflächen, die eine geringe Ackerwertzahl haben, stellen diese Flächen bereit, da sie zur Errichtung von Freiflächen-solaranlagen geeignet sind. Die Folgen des Klimawandels mindern die Ernteerträge gerade auf Flächen mit geringen Ackerwertzahlen.

Das entspricht auch das politische Ziel, die regenerativen Energien weiter auszubauen, um kurz- bis mittelfristig auf die fossilen Energieen verzichten zu können.

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-solaranlagen im Außenbereich von Siedlungen ist ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

#### 5.2 Art der baulichen Nutzung

Die sonstige Sonderbaufläche nach § 11 Abs. 2 BauNVO wurde mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie festgesetzt.

Sie dient der Gewinnung von Elektroenergie aus der Strahlung der Sonne und stellt eine regenerative Energie dar, die emissionsfrei erzeugt werden kann.

Damit sollen die Folgen des Klimawandels gemindert werden und die Anwendung der fossiler, klimaschädlicher Brennstoffe reduziert werden.

#### 5.3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Der nach § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert für Obergrenze der Grundflä-

chenzahl (GRZ) für sonstige Sondergebiete von 0,8 eingehalten.

Die Maßzahl der baulichen Nutzung ist auch in der Nutzungsschablone des Teiles A: Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgeführt.

#### 5.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde mittels einer Baugrenze festgesetzt. Innerhalb dieses Baufensters können die Solarmodule auf Modultischen sowie die erforderlichen Stromumwandlungsanlagen errichtet werden. Die bebaubare Fläche ist 6,2 ha groß.

##### 5.4.1 Private Grünfläche

An der Ostseite des Flurstückes 96 verläuft ein etwa 8 m breiter Grünstreifen, auf dem Bäume und Feldgehölze im Bestand vorhanden sind und der wahrscheinlich als Windschutzstreifen angelegt worden ist. Diese Fläche soll erhalten werden und wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzstreifen festgesetzt. Die Fläche stellt ein nach § 22 NatSchG LSA ein geschütztes Biotop dar.

#### 5.5 Gebäude- und Anlagenhöhen

Die Höhe der baulichen Anlagen ist mit maximal 3,0 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Der Bezugspunkt ist im Teil A: Planzeichnung festgesetzt. Die exakte Höhe der baulichen Anlagen ergibt sich aus dem Vorhabenplan.

#### 5.6 Öffentliche Wegeflächen

Die Baufläche im Geltungsbereich ist über eine öffentliche Straße erschlossen.

#### 5.7 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft

##### 5.7.1 Bestandsbewertung

###### Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgelegten Schutzgebieten, wie sie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, SPA-Gebiete oder Wasserschutzgebiete darstellen.

###### Pflanzen und Biotope

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde eine Biotopkartierung erarbeitet.

An der östlichen Plangebietsgrenze liegt ein Grünstreifen mit Bäumen und Büschen, der ein nach § 22 NatSchG LSA ein geschütztes Biotop darstellt. Dessen dauerhafter Erhalt wurde im Teil A: Planzeichnung festgesetzt.

Entlang des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grabens wurde der Erhalt von 6 Bestandsbäumen festgesetzt.

Die im Südosten an der Plangebietsgrenze vorhandene Ruderalflur/Gebüsch ruderaler Standorte liegen außerhalb der festgesetzten Baugrenzen, so daß auch deren Erhalt sichergestellt werden kann.

###### Fauna

Im Rahmen der Kartierung der Avifauna wurden die Arten Feldlerche, Grauammer und Bluthänfling festgestellt.

##### 5.7.2 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

###### Pflanzen und Biotope

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Biotope erfolgen vorwiegend durch Flächenverluste von Biotopen (Intensivacker).

###### Biotopveränderung durch Überdachung

Anlagebedingt ist die Veränderung der überdachten Biotope zu erwarten. Durch die Überbauung der Flächen kommt es zu einer signifikanten Veränderung der Bedingungen im Habitat. Die Sonneneinstrahlung und die Niederschlagsversickerung werden durch die Modultische verringert. Eine Veränderung der Pflanzengemeinschaften hin zu Arten, die an diese Mangelsituation besser angepasst sind, ist unvermeidlich.

###### Fauna

Es werden als CEF-Maßnahme Brachestreifen als Ersatzlebensräume für die Feldlerche angelegt.

### Landschaftsbild

Ein Konfliktpotential bezüglich des Landschaftsbildes wird nicht erwartet. Der geplante Solarpark fügt sich in das bestehende Landschaftsbild ein, welches durch Intensivlandwirtschaft geprägt ist. Südöstlich grenzen mehrere Stallanlagen den den Geltungsbereich.

Eine östlich direkt angrenzender, mit Feldghölzen bewachsene Randstreifen, mindert das Konfliktpotenzial.

In Richtung des Siedlungsbereiches Biesenthal werden Sichtschutzhecken angelegt. Die Errichtung der Solaranlage stellt ein zeitlich begrenztes Vorhaben dar, durch welches das Landschaftsbild nur punktuell zu einer gewissen Zeit durch die Bautätigkeit beeinträchtigt wird.

### Boden

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es zu einer Vollversiegelung von ca. 600 m<sup>2</sup> Boden.

Die Versiegelung erfolgt durch Fundamente für die Modultische, die Zaunpfähle für den Schutzzaun und die Trafo- und Gleichrichtergebäude.

Durch die Versiegelung werden die Bodenfunktionen beeinträchtigt, eine natürliche Bodenbildung/-entwicklung wird verhindert.

Falls Kampfmittel aufgefunden werden, sind diese fachgerecht zu entsorgen.

### Wasser

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu prognostizieren.

Oberflächengewässer sind in Form eines wasserführenden Grabens vorhanden.

### Klima und Luft

Eine Beeinträchtigung von Klima und Luft ist nicht zu erwarten.

### Fläche. Flächenverbrauch

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es zu einer Vollversiegelung von 600 m<sup>2</sup> Boden. Der Flächenverbrauch für Versiegelungen insgesamt wird als wenig erheblich eingestuft.

Es entsteht ein erheblicher temporärer Flächenverbrauch durch die Überdeckung von Flächen durch die Solarmodule.

### Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

## 5.7.3 Kompensationsmaßnahmen

### Vermeidungsmaßnahmen

- V01 Die Flächen zwischen und unter den Modulen, sind als extensives Grünland (mittels Mahd, Beweidung oder einer Kombination beider Nutzungsformen) zu pflegen. Durch Mahd in extensiver Form hat diese maximal zweischürig und frühestens ab dem 01. Juli jeden Jahres zu erfolgen. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Alternativ zur Mahd kann auch eine extensive Beweidung mit Schafen durchgeführt werden. Ausnahmen zum beschriebenen Pflegeregime sind zur Bekämpfung von Problemarten möglich.
- V02 Der Abstand der Modulunterkante vom Boden soll zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke mindestens 0,80 m betragen.
- V03 Die im Randbereich vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und während der Errichtung der Anlage und bei der späteren Unterhaltung vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- V04 Durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes (10 - 20 cm) oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich und der Verwendung von möglichst ungefährlichen Materialien (z. B. Vermeidung von Stacheldraht) ist ein Durchlass für Mittelsäuger zu gewährleisten.
- V05 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelfauna ist die Baufeldfreimachung von Oktober bis Ende Februar eines Jahres durchzuführen. Alternativ kann die Baufeldfreimachung während der Brutperiode erfolgen, sofern ein Vorkommen von brütenden Vögeln im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen wird.

- V06 Bodenversiegelungen sind weitgehend zu vermeiden. Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bereits durch Verdichtung und Versiegelung vorbelastete Flächen sind für die Einrichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen. Zusätzliche Erschließungswege sind in ungebundener Bauweise herzustellen.
- V07 Der Oberbodenabtrag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der Aushub von anfallendem Oberboden z.B. bei Kabelgräben ist vor Ort getrennt zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen.
- V08 Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß umzugehen. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die Schadstoffbelastungen in das Grundwasser eintragen. Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln zu reinigen.
- V09 Der Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, dazu zählt auch eine Umzäunung des Geländes.
- V10 Zum Schutz des Landschaftsbildes sind ausschließlich reflexions- bzw. blendarme Solarmodule zulässig, die zum Zeitpunkt der Errichtung der PVA den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

### Artenschutzmaßnahmen

#### Einzäunung

Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit des Plangebietes für Kleinsäuger wird ein Abstand der Einzäunung von ca. 0,1 - 0,2 m zwischen Oberkante Gelände und Unterkante der Einzäunung festgesetzt.

#### Vorgezogene Artenschutzmaßnahme A-CEF 01 - Anlage von Brachstreifen

Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Feldlerchen sollen Brachestreifen angelegt werden. Diese dienen der Schaffung von Brutplätzen und der Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit. Da eine durchschnittliche Siedlungsdichte im Plangebiet gegeben ist, werden für jedes zu kompensierende Revier ein ca. 10 m breiter Brachestreifen (inkl. ca. 2 m Schwarzbrache) mit einer Länge von ca. 100 m benötigt. Es konnten 5 Brutpaare nachgewiesen werden, woraus sich ein Maßnahmenumfang von insgesamt 0,5 ha ergibt. Die Brachestreifen sollten zu Siedlungen und Wald mindestens 50 m sowie zu Hecken und freistehenden Gebäuden 30 m Abstand einhalten.

Zur Anlage der Brachestreifen werden die Streifen innerhalb von Ackerland der Sukzession überlassen (keine Einsaat) und alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit umgebrochen. Der Pflegeschnitt ist durchzuführen, um vielfältige Strukturen zu entwickeln, den Blühaspekt zu verlängern und die Vegetation niedrig zu halten (ca. 15-25 cm). Die Pflegeschnitte und das ergänzende Grubbern erfolgen alternierend, i. d. R. auf 50 % der Buntbrachestreifen. Das bedeutet, dass die Buntbrachestreifen nie komplett gegrubbert werden, sondern nur abschnittsweise bzw. im Wechsel. Im Idealfall sollten die Flächen frei von mehrjährigen Problemarten, wie Ackerkratzdistel und Quecke, sein. Auf den Brachestreifen sollten keine Pflanzenschutz oder Düngemittel verwendet werden.

Die Maßnahme soll auf planexternen Flächen in der Gemarkung Spänigen, Flur 3 auf den Flurstücken 95 und 96 umgesetzt werden. Ihre Lage innerhalb dieser Flurstücke bleibt variabel und soll in mehrjährigem Wechsel auch verändert werden, um die Flächen nicht zur Prädatorenfalle werden zu lassen.

#### Maßnahmendauer:

Die Dauer der Maßnahme ACEF01 beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte (d.h. bis zum Abbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage). Aktuell laufen in Deutschland Untersuchungen wie sich die Anpassung an Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der Teilpopulationen von Vögeln (u.a. Feldlerche) fortsetzt. Daher sollte nach Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage das Brutverhalten der Feldlerche innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht werden. Sollte sich ergeben, dass die Feldlerche die Fläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität wie vor Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nutzt, ergibt sich keine Notwendigkeit zum Weiterfüh-

ren der CEF- Maßnahme. Das Beenden der CEF-Maßnahme vor dem Abbau der Photovoltaik- Freiflächenanlage sollte nur in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal erfolgen.

Erfolgskontrolle:

Mittels Erfolgskontrolle im räumlichen Geltungsbereich und auf den Maßnahmenflächen soll überprüft werden, ob die relevanten Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt wurden. Die Dauer der Erfolgskontrolle ist für zwei Jahre angesetzt.

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Begrünung der Freiflächen

- Sämtliche Flächen im Vorhabengebiet, die nicht aufgrund anderer Nutzungen dafür ungeeignet sind, sollen zur Herstellung eines neuen Biotops und von Habitat- und Jagdflächen für Tiere, begrünt werden. Die Ansaat und Erhaltungspflege sind so zu gestalten, dass Ansaatgrün auf diesen Flächen entstehen kann.

#### A 1 Anlage von Strauchhecken

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch Anlage mehrreihiger, blickdichter Strauchhecken innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs kompensiert werden. Die für die Pflanzung vorgesehenen Flächen befinden sich auf der Südseite des Geltungsbereiches. Die Breite der Pflanzung soll 15 m betragen. Es soll in mindestens drei Reihen gepflanzt werden, wobei der Abstand zwischen den Gehölzreihen und in den Reihen maximal 1,50 m betragen soll.
- Pflanzqualitäten:  
Sträucher: 2 x verpflanzt, mit einer Höhe von 60-100 cm,  
Heister: 2 x verpflanzt mit einer Höhe von 180- 200 cm oder  
Hochstämme: mit einem Stammumfang von 8-10 cm
- Die Auswahl der Gehölze erfolgt anhand der Liste der im Landkreis Stendal heimischen Gehölzarten. Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden. Die Pflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abzuschließen und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) bzw. im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist natürlich aufwachsen zu lassen. Die dauerhafte Pflege der Fläche wird durch den Vorhabenträger getragen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen. Aufgrund der Randlage zum Offenland und der später möglichen Beweidung der Anlage sind die Gehölze durch einen Verbisschutzzaun vor Wild- und Nutztierverbiss zu schützen. Die Herstellung der Pflanzungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal schriftlich anzuzeigen und eine Abnahme unter Beteiligung der Behörde zu veranlassen.



Bild 3: Lage der planexternen Ausgleichsfläche

#### 5.7.4 Vertragliche Sicherung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung der Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen ist zwischen der Stadt Bismark und dem Vorhabenträger in einem städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren. Die Stadt Bismark wird von allen Kosten für Planung, Bau und Betrieb der Anlage freigestellt.

#### 6. Ver- und Entsorgung

Für das Planungsvorhaben besteht keine Notwendigkeit einer Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Ein Einspeisepunkt für die erzeugte Elektroenergie ist mit dem regionalen Energieversorgungsunternehmen abzustimmen.

#### 7. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

##### 7.1 Denkmalpflege

Im Geltungsbereich befinden sich keine Gebäude und baulichen Anlagen, die denkmalgeschützt sind.

##### 7.2 Bodendenkmalpflege

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt.

#### 8. Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte

##### 8.1 Flächenbilanz

In der folgenden Tabelle 1 wurde die Flächenbilanz zusammengestellt.

Zum Sonstigen Sondergebiet Nutzung der Solarenergie ist anzumerken, dass es sich aus überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen zusammensetzt.

Die Bemessung der Versiegelung/Überbauung erfolgte mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Das entspricht einer Fläche von 5,61 ha. Dazu ist anzumerken, dass davon die dauerhafte Versiegelung unter 1 % liegen wird und die weiteren 99 % eine Überbauung/Überdeckung durch die Solarpaneele betreffen.

Unter den Solarpaneele erfolgt keine dauerhafte Versiegelung, die Bodenfunktion wird durch die Überdeckung in geringem Umfang eingeschränkt, was bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wird.

##### 8.2 Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Der Stadt Bismark (Altmark) entstehen bei der Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens keine haushaltswirksamen Kosten.

Vorhabenträger und Stadt Bismark haben einen Vertrag geschlossen, in dem sich der Vorhabenträger verpflichtet, alle anfallenden Kosten für Planung und Bau zu übernehmen.

TABELLE 1 - FLÄCHENBILANZ UND VERSIEGELUNGSGRAD							
Nutzungsart	BESTAND		ENTWURF		SATZUNG		
	Fläche in ha	Fläche in ha	Differenz in ha	Überbauung in ha	Fläche in ha	Überbauung in ha	Versieg./Überb. in %
landwirtschaftliche Nutzfläche	7,01	-	-7,01	-			0,00
Sonst. Sondergebiet Photovoltaik	0,00	7,01	+ 7,01	5,61			
öffentliche Verkehrsflächen	0,09	0,09	+/- 0	+/- 0			0,00
Wasserfläche (Graben)	0,06	0,06	+/- 0	+/- 0			
private Grünflächen	0,14	0,14	+/- 0	+/- 0			0,00
<b>Summe</b>	<b>7,30</b>	<b>7,30</b>	<b>+/- 0</b>	<b>5,61</b>			

### 8.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

#### 8.3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mittels einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen, Planstand Vorentwurf im Zeitraum vom 04.10.2023 bis zum 06.11.2023.

Innerhalb des Offenlagezeitraumes wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.

#### 8.3.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.10.2023.

#### 8.3.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

*wird ergänzt*

### 9. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Biesenthal" wurde vom Stadtrat der Stadt Bismarck am 01.02.2023 gefasst.

### 10. Rechtsgrundlagen

Die Planung beruht auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023, (BGBl. I Nr. 394)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990, (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I Nr. 33 S. 1802)
- das Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)
- das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 GVBl. LSA 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

- die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013, (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 22)
- das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06. 2022 (GVBl. LSA S. 130)

11. Quellenverzeichnis

- eigene Erhebungen
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark 2005)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare- Energien-Gesetz - EEG 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- 1. Änderung der Leitgedanken PV-Anlagen vom 24.11.2021 mit 1. Änderung vom 23.11.2022  
EHG Stadt Bismark (Altmark)
- Umweltbericht zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark "Biesenthal", August 2024  
Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hauptstraße 36,  
39596 Hohenberg-Krusemark



## ANLAGE 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

### 1.a Einleitung und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens

#### Größe des Vorhabens

Es umfasst in der Gemarkung Spänigen, Flur 3, die Flurstücke 95-teilweise, 96-teilweise und 75/2-teilweise (öffentliche Straße).

Um die öffentliche Erschließung des Plangebietes darzustellen, wurde vom Wegeflurstück 75/2 der Bereich, an den das Plangebiet an die öffentlichen Straße angrenzt, in den Geltungsbereich einbezogen.

#### Nutzungsangaben

Das Plangebiet wird überwiegend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie festgesetzt.

Eine Sondergebietsfestsetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird auf ca. 96 % des Geltungsbereiches festgesetzt.

Die öffentlichen Wegeflächen, Grünflächen und Wasserflächen haben einen Flächenanteil von 4 %.

Die Aufstellfläche für die Solaranlage (Baufenster) ist 6,21 ha groß.

Die Gesamtleistung der Freiflächensolaranlage wird bei etwa 7 MW liegen.

#### Standort des Vorhabens

Von der Kreisstadt Stendal erreicht man Biesenthal über die nach Nordwesten führende Landesstraße in Richtung Bismark (Altmark). In der Ortslage Meßdorf biegt nach etwa 30 km links in den Grünen Weg ab und erreicht dann nach etwa 3 km das Plangebiet.

#### Umgebung des Plangebietes

An der nördlichen Grenze liegen Intensivackerflächen, wie sie auch im Plangebiet vorzufinden sind. Zwischen der Geltungsbereichsgrenze und diesen Intensivackerflächen verläuft ein Entwässerungsgraben. An der Ostgrenze liegt die Ortsverbindungsstraße zwischen Biesenthal und Hagenau.

Auch an der Westgrenze liegen Intensivackerflächen.

In einem Teilbereich an der südlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich die Stallanlagen eines Viehzuchtbetriebes. Beidseits dieser Betriebsfläche liegen Intensivackerflächen.

Hier ist die südliche Abgrenzung entstanden, weil zu dem südlich liegenden Siedlungsbereich von Biesenthal ein Sichtschutzabstand von 200 m einzuhalten war.

### 1.b Einschlägige Gesetze und Fachpläne

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Fachpläne maßgeblich von Bedeutung:

#### Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und es sind im Rahmen der Bauleitplanung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

In § 1a finden sich ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die u.a.

- einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden und
- die Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung fordern.

Der § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches bestimmt, dass zur Beachtung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Normen im Baugesetzbuch zielen auf einen hohen Standard des Umwelt- und

Naturschutzes ab. Dem kann vorliegend dadurch Rechnung getragen werden, dass der Eingriff durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen so gering als möglich ausgestaltet wird und nicht nutzbare Gebäude abgebrochen werden. Unvermeidbare Eingriffe können mittels im räumlichen Zusammenhang durchführbarer Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum nicht gefährdet und die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für eine Bebauung, welche öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und trägt durch seine Vorgaben zum Umweltschutz und zur Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Den Vorgaben der Naturschutzgesetze wird dadurch Rechnung getragen, dass der Eingriff in die Natur und Landschaft durch die Neubebauung so gering als möglich ausgestaltet wird und dass der verbleibende Eingriff im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden kann.

Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten erfüllt.

2.a Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.a.1 Zustand der Schutzgüter im Vorhabengebiet

Schutzgut Mensch

Innerhalb und in unmittelbarer Nähe des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Wohngebiete vorhanden. Die zur geplanten PVA nächst gelegene Wohnbebauung stellt der Ortsteil Biesenthal dar (200 m südlich). Zwischen der Wohnbebauung und der geplanten PV-Anlage befindet sich ein kleiner Gehölzbestand. Ausnahme hierbei ist die Wohnbebauung am nördlichen Ortseingang, aus Hagenau kommend, diese hat eine freie Sicht auf den Geltungsbereich.

Das Gebiet eignet sich nicht für die Naherholung, da es keine für Erholungssuchende geeignete Wege im direkten Umfeld gibt.

Schutzgut Tiere

Avifauna

Im Rahmen der Untersuchungen wurden insgesamt 15 Vogelarten erfasst. Planungsrelevante Vogelarten waren die Schafstelze, die Feldlerche, der Bluthänfling und die Grauammer.

Amphibien

Amphibien konnten nicht nachgewiesen werden.

Reptilien

Die Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden.

Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet wird dominiert von einer Ackerfläche.

Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft eine Feldgehölzhecke. Die Fläche

ist ein nach § 22 NatSchG LSA ein geschütztes Biotop.  
Die Biotokartierung ist der Begründung als Anlage 3 beigelegt.

#### Schutzgut Boden

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der „Bodengroßlandschaft der Grundmoränenplatten und Endmoränen im Altmoränenengebiet Norddeutschlands und im Rheinland“ (FISBo BGR 2008). Beim Boden im räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um „Gleye aus Lehm über Niederungssand und aus Niederungslehm“. Dieser Boden hat eine hohe bis sehr hohe Durchlässigkeit, Austauschkapazität sowie Bindungsvermögen. Sein Pufferungsvermögen und Ertragspotenzial werden als hoch ausgewiesen.

Die Bodenwertzahl liegt bei etwa 43 Punkten.

Das Grundwasserneubildungspotential der Böden wird im Plangebiet auf der fünfstufigen Skala der Stufe 2 zugeordnet und im nördlichen Teil mit 3 angegeben.

Somit ist das Wasserhaushaltspotenzial als gering bis mittel einzuschätzen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Archivböden, lediglich ein Suchraum für seltene Bodenformen ist ausgewiesen.

Das Plangebiet ist teilweise als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.

#### Schutzgut Wasser

##### Grundwasser

Die Planfläche befindet sich im Gebiet des Grundwasserkörpers „Altmärkische Moränenlandschaft (Biese)“ (MBA 2) und wurde bei der Zustandsbestimmung nach EU-WRRL mit einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand eingestuft.

##### Oberflächenwasser

Im Plangebiet befindet sich ein Entwässerungsgraben. Dieser wird vom Unterhaltungsverband Milde/Biese nicht als Gewässer II Ordnung geführt. Während der Erfassungen und weiteren Begehungen vor Ort führte der Graben kein Wasser.

Im Norden grenzt der Geltungsbereich an ein Gewässer II. Ordnung mit der Gewässernummer 3.308/002. Zur Böschungsoberkante dieses Gewässers ist ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen von Bebauung und Zäunen freizuhalten.

#### Schutzgut Klima/Luft

Das Klima der Östlichen Altmarkplatten gehört insgesamt dem subatlantisch-subkontinentalen Übergangsbereich des Binnentiefenlandklima an. Es vermittelt klimatisch zwischen dem atlantisch geprägten Niederelbegebiet und der Lüneburger Heide im Nordwesten und Westen und dem mittel- und ostdeutschen Binnenklima. Darauf deuten die abnehmenden Jahresniederschläge (550 - 500 mm/a) und die zunehmenden Julitemperaturen um 18 °C hin.

Der aktuelle Zustand des Plangebietes hat keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

Auswirkungen des Vorhabens auf den globalen Klimawandel sind nicht zu quantifizieren.

#### Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im und um den Geltungsbereich weist eine flache Topographie auf und ist im Osten, Norden und Westen von landwirtschaftlichen Nutzungen geprägt.

Die Landschaft im Geltungsbereich ist unverbaut. Die umliegenden Flächen werden überwiegend als Intensivacker genutzt. Östlich an das Planungsgebiet grenzt die Dorfstraße mit einer Baumreihe. Nördlich grenzt ein Entwässerungsgraben an das Plangebiet.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Siedlungsraums Biesenthals in nördlicher Richtung. Er wird fast ausschließlich von intensiv genutztem Acker eingenommen, der aufgrund seiner Arten- und Strukturarmut für eine eintönige Landschaft sorgt. Die im Süden angrenzende landwirtschaftliche Betriebsstätte wirkt abwertend auf die Landschaft.

Aufwertend auf die Landschaft wirkt der Entwässerungsgraben innerhalb des Geltungsbereiches sowie die ihn begleitende Vegetation, insbesondere die Gehölze. Die Strauch-Baumhecke entlang der Straße wirkt sich ebenfalls positiv auf das Landschaftsbild aus. Sie wird als naturnahes Element in einer ausgeräumten Agrarlandschaft wahrgenommen und wirkt zugleich sichtverschattend für die da-

hinterliegenden intensiv ackerwirtschaftlich genutzten Flächen.  
Insgesamt besitzt die Landschaft einen mittleren landschaftsästhetischen Wert.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Schutzgüter sind nicht betroffen.

Berücksichtigung von Schutzgebieten

Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgelegten Schutzgebieten, wie sie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, SPA-Gebiete oder Wasserschutzgebiete darstellen.

#### 2.a.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der Planung

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Schutzgut Tiere

Die aktuellen Lebensraumbedingungen würden fortbestehen.

Schutzgut Pflanzen

Die aktuellen Lebensraumbedingungen würden fortbestehen.

Schutzgut Boden

Der Boden würde weiterhin zum Feldfruchtanbau genutzt werden.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Grundwasserzustand würde keine Veränderungen erfahren.

Oberflächenwasser

Die künstlichen Gräben würden weiterhin ihre Funktion der Feldentwässerung wahrnehmen.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine Änderungen prognostizierbar.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet würde sich vorrangig als Intensivackerfläche in den Landschaftsraum einfügen. Andere Landschaftselemente wären kaum wahrnehmbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

Schutzgebiete

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

#### 2.b Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

##### 2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben

Schutzgut Mensch

Bei Umsetzung der Planung wird kein erhöhtes Lärmaufkommen erzeugt, da der Solarpark im Betrieb keinerlei Lärmemissionen erzeugt. Es ist mit gelegentlichem An- und Abfahren von Instandhaltungsfahrzeugen zu rechnen. Die hiervon erzeugten Lärmemissionen sind geringfügig und nicht als erheblich zu bewerten. Durch das Einstellen der Nutzung als Intensivacker wird es nicht länger zum An- und Abfahren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen kommen, was eine Verringerung der Lärmemissionen, die von der Fläche ausgehen, führt.

Die visuelle Wirkung von PVA kann vor allem zu Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion führen. Aus diesem Grund ist die Anlage mehrerer Strauch-Baumhecken, südlich des Modulfeldes, geplant, sodass die Sicht für die südlich des räumlichen Geltungsbereichs gelegenen Wohnbebauungen verschattet wird und auch Blendwirkungen vermieden werden.

Das Schutzgut Mensch ist gering betroffen.

## Schutzgut Tiere

### Brutvögel

Die wegbegleitenden Gehölze am Rand des Geltungsbereiches sollen erhalten bleiben, sodass weiterhin Brutplätze für gehölzbrütende Arten zur Verfügung stehen werden. Die Ackerfläche ist eine Niststätte der Feldlerche, der Grauammer und der Schafstelze weswegen eine Tötung von Jungvögeln und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten während der Bauphase erfolgen kann. Um dies zu vermeiden, sollte der Beginn der Baumaßnahmen nicht in die Phasen des Nestbaus, der Brut oder der Aufzucht der Jungen fallen. Bei Eingriffen außerhalb der Brutzeit ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben. Die Brutzeit umfasst gemäß § 39 BNatSchG die Periode vom 1.3. bis 30.9. eines Jahres. Innerhalb dieser Periode sind die oben genannten Eingriffe nur zulässig, wenn zuvor fachkundig im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Strukturen nicht von brütenden Individuen besetzt sind. Da mit der Errichtung der PVA ein Verlust der Fortpflanzungsstätten von 5 Feldlerchenpaaren zu erwarten ist, sollte dies im Rahmen einer CEF-Maßnahme ausgeglichen werden.

### Kleinsäuger

Der Geltungsbereich wird zur Sicherheit des Solarparks eingefriedet werden. Diese Zerschneidungswirkung wirkt sich lediglich auf größere Tiere aus, die nicht in der Lage sind die Einfriedung, dessen Ausführung mit einer Höhe von 2 m geplant ist, zu überklettern oder unterwandern. Diese Tierarten sind i.d.R. mobil genug, um das Gebiet zu umgehen. Um die Zerschneidungswirkung des Zaunes zu minimieren wird unter der Einfriedung eine 0,2 m breite Lücke belassen. Diese sorgt dafür, dass das Gebiet auch weiterhin für Kleintiere passierbar und nutzbar bleibt. Mit der Errichtung der Freiflächensolaranlage werden auf diesen Flächen Rückzugs-, Brut- und Nahrungsflächen entstehen. Nach Inbetriebnahme der Freiflächensolaranlage wird es voraussichtlich zu einer Artenneubesiedlung der Anlagenfläche kommen. Das Artenspektrum wird sich in positiver Richtung verändern.

### Schutzgut Pflanzen

Baubedingt ist mit Beeinträchtigungen von Biotopen und Vegetation vor allem durch die Voll- und Teilversiegelung (Trafostationen, Zuwegung) sowie beim Bau der Kabelgräben zu rechnen. Durch die Rammpfähle, auf denen die Solarmodule angebracht werden, kommt es zu einer punktuellen Zerstörung von Biotopen, wobei diese aufgrund des kleinflächigen Eingriffs als unerheblich zu bewerten ist. Bei einer Gründung durch Rammpfähle liegt der Flächenanteil der Versiegelung an der Gesamtfläche einer Anlage bei 1 % und wird fast ausschließlich durch die Grundfläche der Betriebsgebäude bestimmt

Desweiteren können Beeinträchtigungen durch das Befahren mit Baufahrzeugen, das Verlegen von Leitungen sowie die Anlage von Baustraßen und Lagerplätzen entstehen. Um die entstehenden Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, sind die für Baustraßen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die zu erhaltenden Gehölze im Randbereich des Geltungsbereiches sind vor Eingriffen zu schützen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Überdeckung durch die Solarmodule, die zu Verschattungswirkungen unter und zwischen den Modulreihen führt. Durch die Festsetzung einer Mindesthöhe der Module über Grund wird jedoch garantiert, dass durch Streulicht in alle Bereiche unter den Modulen ausreichend Licht für die pflanzliche Primärproduktion einfällt.

Somit werden keine vegetationslosen Stellen entstehen.

### Biotopverlust

Im Zuge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme für die Solarmodule und die Nebenanlagen gehen anlagebedingt temporär 7 ha Intensivacker verloren.

In der Planung ist festgesetzt, auf einer Fläche von 0,23 ha Sichtschutzhecken zu errichten.

### Schutzgut Boden

#### Versiegelung durch Fundamente

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es zu einer Versiegelung

von ca. 600 m<sup>2</sup> Boden. Die Versiegelungen umfassen die Fundamente, die für die Tragekonstruktion der Modultische erforderlich sind.

Darüber hinaus sind Fundamente für Stromumwandlungsanlagen zu errichten. Die Solarmodule sind an in den Boden gerammten Stahlträgern befestigt, eine Bodenvollversiegelung durch Fundamente ist demnach nicht gegeben. Als wesentlicher Wirkfaktor ist die erhöhte Heterogenität des Niederschlagwassereintrages unter den Modulen zu nennen. Der anfallende Niederschlag trifft flächig auf die Module und tropft an den unteren Kanten ab. Die Modulreihen bestehen aus neben- und übereinander angereihten einzelnen Modulen, daher weisen die Tischreihen neben der Abtropfkante an der tiefsten Stelle noch weitere Abtropfkanten zwischen den einzelnen Modulen auf. Die Anzahl der Abtropfkanten ist abhängig von der Anzahl der übereinander angebrachten Module. In der vorliegenden Planung ist eine Anbringung von 3 einzelnen Modulen übereinander vorgesehen, sodass drei Abtropfkanten entstehen werden. Der Niederschlag wird zwar nicht flächig in dem zentralen Bereich unter den Modulen auftreten, dennoch ist ein Austrocknen des Bodens nicht zu erwarten.

Durch den geringen Versiegelungsumfang werden die Bodenfunktionen nur geringfügig beeinträchtigt.

#### Schutzgut Wasser

##### Grundwasser

Der Grundwasserzustand würde keine Veränderungen erfahren.

Die Böden im räumlichen Geltungsbereich sehr durchlässig, wodurch die Grundstücksflächen wasseraufnahmefähig sind und auch mit Umsetzung des Vorhabens, außer auf den kleinflächig vollversiegelten Flächen, wasseraufnahmefähig bleiben werden. Mit relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser ist nicht zu

##### Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet in Form eines nicht klassifizierten Grabens vorhanden.

#### Schutzgut Klima/Luft/Emissionen

Anlagebedingt kann es durch die großflächige Überbauung zu lokalklimatischen Veränderungen oder zur Ausbildung von Wärmeinseln und den damit verbundenen mikroklimatischen Veränderungen kommen.

Durch die geringfügige Aufheizung im Bereich der Moduloberflächen kommt es betriebsbedingt zu einer unerheblichen Beeinflussung des lokalen Mikroklimas. Zudem ist bei globaler Betrachtung die Stromgewinnung aus Solarenergie Teil der Maßnahmen zur Reduktion der klimaschädlichen Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen.

Es sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

Eine Blendwirkung ist am Standort auszuschließen.

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine Änderungen prognostizierbar.

#### Schutzgut Landschaft

Mit der Errichtung einer PVA auf einer Fläche im Außenbereich ist eine technische Überprägung der Landschaft verbunden. Eine Vorbelastung stellt die südlich angrenzende Stallanlage dar. Dennoch wird die Umgebung überwiegend durch unverbaute Flächen geprägt.

Im Osten grenzt eine Strauch-Baumhecke an den Geltungsbereich, diese bietet einen beinahe vollständigen Sichtschutz von der angrenzend verlaufenden Straße. Im Süden grenzt eine landwirtschaftliche Betriebsstätte an den Geltungsbereich. Zudem ist der Ortsrand teilweise mit Bäumen und Sträuchern bestanden. Diese Strukturen haben insbesondere auf die westliche Hälfte des Geltungsbereiches eine sichtverschattende Wirkung.

Im Westen grenzt der Geltungsbereich an eine offene Ackerfläche, an diese grenzt ein nicht befestigter, landwirtschaftlicher Weg, der von Süd-Osten nach Nord-Westen verläuft. Der Weg ist mit vereinzelt Gehölzen bestanden, die Sicht auf die Westseite des Geltungsbereiches ist frei. Der landwirtschaftliche Weg stellt keine öffentliche Verkehrsverbindung da. Eine Nutzung ist lediglich zur gelegentlichen Erholungssuche der Anwohner zu erwarten, wobei sich die zu erwartende Nutzung auf das Begehen durch Spaziergänger beschränkt, da der Ausbau des Weges ein Befahren mit Fahrrädern und ähnlichem erschwert.

Nördlich grenzt der Geltungsbereich an einen Graben II Ordnung, an diesen

schließt eine weitere Ackerfläche an. Die Sicht auf den Geltungsbereich ist im Norden nicht verschattet, jedoch befinden sich in diesem Bereich keine Wege oder Flächen, die eine Nutzung durch Erholungssuchende ermöglichen.

Zur Kompensation des Eingriffs in die Landschaft ist die Anlage mehrerer Strauchhecken geplant, sodass die Sicht auf den räumlichen Geltungsbereich verschattet wird. Es ist zu bedenken, dass die geplante Hecke über mehrere Jahre aufwachsen muss, bis sie ihre Sichtschutzfunktion letztendlich entfaltet. Eine Einsehbarkeit der Anlage von den umliegenden Flächen wird daher einige Jahre gegeben sein.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Auswirkungen auf Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

## 2.b.2 Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase

### 2.b.2.1 Bauphase des geplanten Vorhabens, Abrissarbeiten

Die Umsetzung des Vorhabens erfordert in verhältnismäßig geringem Umfang die Durchführung von Bauarbeiten. Es sind Fundamente für die Errichtung von Trafostationen, Gleichrichtergebäuden und für die Unterkonstruktionen der Solarmodule erforderlich. Dazu kommen Kabelgräben für die Elektroenergieüberleitung innerhalb des Baufeldes und zum Übergabepunkt der erzeugten Energie in das öffentliche Elektroenergienetz.

Bauvorbereitende Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.

Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu prognostizieren.

### 2.b.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

(Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Auf der als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Fläche wird es zu einer Veränderung der Tier- und Pflanzenarten und der biologischen Vielfalt kommen. Die Aufständerung der Solarmodule lässt verschattete und halbverschattete Bereiche entstehen, die das Tier- und Pflanzenartenspektrum verändern werden.

### 2.b.2.3 Art und Menge der Emissionen

(Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen)

In der Bauphase wird es zu Baulärm, Baumaschinenlärm und Verdichtungen von Boden kommen.

Belästigungen für den Menschen sind nicht zu prognostizieren, da sich das Plangebiet abseits von Siedlungsbereichen befindet und keine Lärmemissionen zu prognostizieren sind.

Schadstoffe, Wärme und Strahlung spielen bei dem Vorhaben keine Rolle.

### 2.b.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle (Beseitigung, Verwertung)

In der Bauphase werden verschiedenste Verpackungen, Transportbehälter für Baumaterialien und Restbaustoffe anfallen, deren Entsorgung die jeweiligen Baufirmen zu übernehmen haben.

In der Betriebsphase werden durch das Vorhaben keine Abfälle anfallen.

Durch das Vorhaben werden keine gefährlichen Abfälle erzeugt.

### 2.b.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt sind nicht zu prognostizieren.

### 2.b.2.6 Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Kumulierung)

Es sind in der Nachbarschaft keine Vorhaben bekannt, deren Auswirkungen gemeinsam zu bewerten wären.

### 2.b.2.7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit auf Folgen des Klimawandels

Die geplante Freiflächensolaranlage erzeugt emissionsfrei elektrische Energie

aus der Strahlung der Sonne. Klimaauswirkungen sind nicht zu prognostizieren. Die Energiegewinnung aus der Sonnenstrahlung mindert den Klimawandel. Anfälligkeiten des Vorhabens sind nicht zu prognostizieren.

2.b.2.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baustoffe, Baumaterialien, Solarmodule und Energieumwandlungseinrichtungen zertifiziert sind und die Baugeräte und die Bautechnologien dem Stand der Technik entsprechen.

2.c Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen

2.c.1 Bauphase

Folgende Maßnahmen allgemeiner Art sind in der Bauphase einzuhalten:

- keine zusätzliche Versiegelung für Zufahrten und Lagerplätze während der Bauphase  
Ziel: Vermeidung unnötiger Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt
- Sicherstellung eines sorgfältigen Umganges mit potenziellen Schadstoffen (Kraftstoffe, Öle u.ä.) während der Bauphase  
Ziel: Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in den Naturhaushalt
- Einsatz und Nutzung von Baumaschinen nach dem gültigen Stand der Technik  
Ziel: Minimierung von Lärm- und Schadstoffemissionen.

2.c.2 Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Vorhabenbetrieb erfordert lediglich Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten.

2.c.3 Kompensationsmaßnahmen

Für die Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft waren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bestimmen und diese in die Planunterlagen aufzunehmen.

Folgende Maßnahmen wurden in die Planunterlagen aufgenommen:

Vermeidungsmaßnahmen

- Die Flächen zwischen und unter den Modulen, sind als extensives Grünland (mittels Mahd, Beweidung oder einer Kombination beider Nutzungsformen) zu pflegen. Durch Mahd in extensiver Form hat diese maximal zweischürig und frühestens ab dem 01. Juli jedes Jahres zu erfolgen. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Alternativ zur Mahd kann auch eine extensive Beweidung mit Schafen durchgeführt werden. Ausnahmen zum beschriebenen Pflegeregime sind zur Bekämpfung von Problemmöglichkeiten möglich.
- Der Abstand der Modulunterkante vom Boden soll zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke mindestens 0,80 m betragen.
- Die im Randbereich vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und während der Errichtung der Anlage und bei der späteren Unterhaltung vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelfauna ist die Baufeldfreimachung von Oktober bis Ende Februar eines Jahres durchzuführen. Alternativ kann die Baufeldfreimachung während der Brutperiode erfolgen, sofern ein Vorkommen von brütenden Vögeln im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen wird.
- Bodenversiegelungen sind weitgehend zu vermeiden. Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bereits durch Verdichtung und Versiegelung vorbelastete Flächen sind für die Einrichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen. zusätzliche Erschließungswege sind in ungebundener Bauweise herzustellen.
- Der Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, dazu zählt auch eine Umzäunung des Geländes.



- Zum Schutz des Landschaftsbildes sind ausschließlich reflexions- bzw. blendarme Solarmodule zulässig, die zum Zeitpunkt der Errichtung der PVA den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

#### Artenschutzmaßnahmen

##### Einzäunung

Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit des Plangebietes für Kleinsäuger wird ein Abstand der Einzäunung von ca. 0,1 - 0,2 m zwischen Oberkante Gelände und Unterkante der Einzäunung festgesetzt.

##### Vorgezogene Artenschutzmaßnahme A-CEF 01 - Anlage von Brachestreifen

Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Feldlerchen sollen Brachestreifen angelegt werden. Diese dienen der Schaffung von Brutplätzen und der Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit. Da eine durchschnittliche Siedlungsdichte im Plangebiet gegeben ist, werden für jedes zu kompensierende Revier ein ca. 10 m breiter Brachestreifen (inkl. ca. 2 m Schwarzbrache) mit einer Länge von ca. 100 m benötigt. Es konnten 5 Brutpaare nachgewiesen werden, woraus sich ein Maßnahmenumfang von insgesamt 0,5 ha ergibt. Die Brachestreifen sollten zu Siedlungen und Wald mindestens 50 m sowie zu Hecken und freistehenden Gebäuden 30 m Abstand einhalten.

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

##### Begrünung der Freiflächen

- Sämtliche Flächen im Vorhabengebiet, die nicht aufgrund anderer Nutzungen dafür ungeeignet sind, sollen zur Herstellung eines neuen Biotops und von Habitat- und Jagdflächen für Tiere, begrünt werden. Die Ansaat und Erhaltungspflege sind so zu gestalten, dass Ansaatgrün auf diesen Flächen entstehen kann.

##### A 1 Anlage von Strauchhecken

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch Anlage mehrreihiger, blickdichter Strauchhecken innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs kompensiert werden. Die für die Pflanzung vorgesehenen Flächen befinden sich auf der Südseite des Geltungsbereiches. Die Breite der Pflanzung soll 15 m betragen. Es soll in mindestens drei Reihen gepflanzt werden, wobei der Abstand zwischen den Gehölzreihen und in den Reihen maximal 1,50 m betragen soll.

#### 2.d Alternative Planungsmöglichkeiten

Zu den im vorhabenbezogenen vorzeitigen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungszielen gab es keine Alternativen.

Flächen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen stehen nur noch eingeschränkt zur Verfügung.

Eignungsflächen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nach EEG 2023 sind u.a. an Bahn- und Autobahntrassen liegende Flächen bis zu einem Abstand von 500 m gemessen vom Trassenrand. Weiterhin sind z. B. wirtschaftliche und militärische Konversionsflächen nach EEG 23 geeignet.

Derartige Eignungsflächen stehen in der Umgebung des Plangebietes nicht zur Verfügung.

Folgende Kriterien wurden Standortbewertung zugrunde gelegt:

- Umwelt- und Raumverträglichkeit;
- Vorbelastung der Umgebung durch bestehende Nutzungen
- Flächenverfügbarkeit

Das Plangebiet grenzt im Süden an eine landwirtschaftliche Betriebsstätte an, diese stellt eine Vorbelastung für die Umgebung, insbesondere die Landschaft, dar. Zudem ist der Geltungsbereich teilweise von Gehölzen umgeben, sodass die Einsehbarkeit der Flächen von Verkehrs- und Siedlungsflächen aus gering ist. Von der nächstgelegenen Wohnbebauung in Biesenthal ist die spätere Anlage größtenteils verdeckt, durch eine Sichtschutzpflanzung soll die Einsehbarkeit weiter reduziert werden.

Die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen lässt es zu, im Außenbereich von Siedlungen auf landwirtschaftlichen Flächen Freiflächensolaranlagen zu errichten. Dieser Planungsfall liegt hier vor.

- 2.e Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen  
Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist kaum zu erwarten.  
Das Plangebiet liegt abseits von Oberflächengewässern, die Überschwemmungen auslösen.  
Eine Orkan- und Unwetteranfälligkeit ist im Rahmen des allgemeinen Wettergeschehens gegeben.
3. Zusätzliche Angaben
- 3.a Verwendete technische Verfahren und mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben  
Die Zusammenstellung der Umweltangaben bereitete keine Schwierigkeiten. Die Beschreibung und Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderte keine komplizierten und technisch aufwändigen Meß- und Prüfverfahren.
- 3.b Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen  
Zwischen der Stadt Bismark und dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, der die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt werden, sicherstellt.  
Die Kontrolle der Umsetzung der vertraglich zu vereinbarenden Maßnahmen obliegt der Stadt Bismark mit der fachlichen Unterstützung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.  
Die Kontrolle der Einhaltung dieser Maße der baulichen Nutzung liegt in Verantwortung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal unter Einbeziehung der Stadt Bismark.
- 3.c Allgemeine Zusammenfassung  
Die Umsetzung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungszielstellungen verursacht Auswirkungen auf die Umwelt.  
Betroffen sind die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und Landschaft.  
Die vorhabenbedingten Auswirkungen wurden dem Bestand gegenübergestellt und unter dem Kriterium der Erheblichkeit von der zu erwartenden Beeinträchtigung verbalargumentativ bzw. gemäß dem „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“ bewertet.  
Es wird geprüft, inwieweit von dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgehen können. Weitergehende Prüfungen inkl. Prüfverfahren, z.B. zur Umweltverträglichkeit einzelner Belange, waren nicht erforderlich.  
Die Untersuchung und Bewertung potenzieller Auswirkungen ergab, dass mit dem Vorhaben eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biotope, Fläche, Boden und Landschaftsbild verbunden ist.  
Die weiteren Schutzgüter werden insgesamt nur in geringem Umfang oder gar nicht beeinträchtigt.  
Es ist zu erwarten, die Eingriffe in die Schutzgüter Flora, Fauna, Fläche, Boden und Landschaftsbild entweder vollumfänglich ausgeglichen oder unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert werden.  
Für die verbleibenden Eingriffe wurden Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung vorgeschlagen bzw. empfohlen. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:
- Zeitliche Beschränkung des Beginns der Arbeiten an der freien Ackerfläche
  - Bauzeitenregelungen
  - Abgrenzung von Baustellen, Zufahrten und Lagerflächen
  - Wartung von Baufahrzeugen
  - Einbringung von Vlies und Deckmaterial beim Anlegen von Baustraßen
- Gemäß den Ergebnissen durchgeführter Prüfungen zur Fauna des Plangebietes ist durch das Vorhaben eine Gefährdung besonders und streng geschützter Tierarten bei Einhaltung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

# ANLAGE 2: VORHABENPLAN SOLARPARK BIESENTHAL

Technische Informationen		
Ausrichtung - Ost-West	Modulanzahl	Leist
Gesamt	ca. 17.640 Stk.	ca. 9,61



00	Erstausgabe	29	Da
Nr.	Beschreibung		

**Bürgersolarpark**  
 Bürgersolarpark GmbH  
 Geschäftsstellen:  
 Bismarckstraße 35, 39517 Tangerhütte  
 Elbweiser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt  
 Emil-von-Behring-Straße 6, 28207 Bremen

Planverfasser

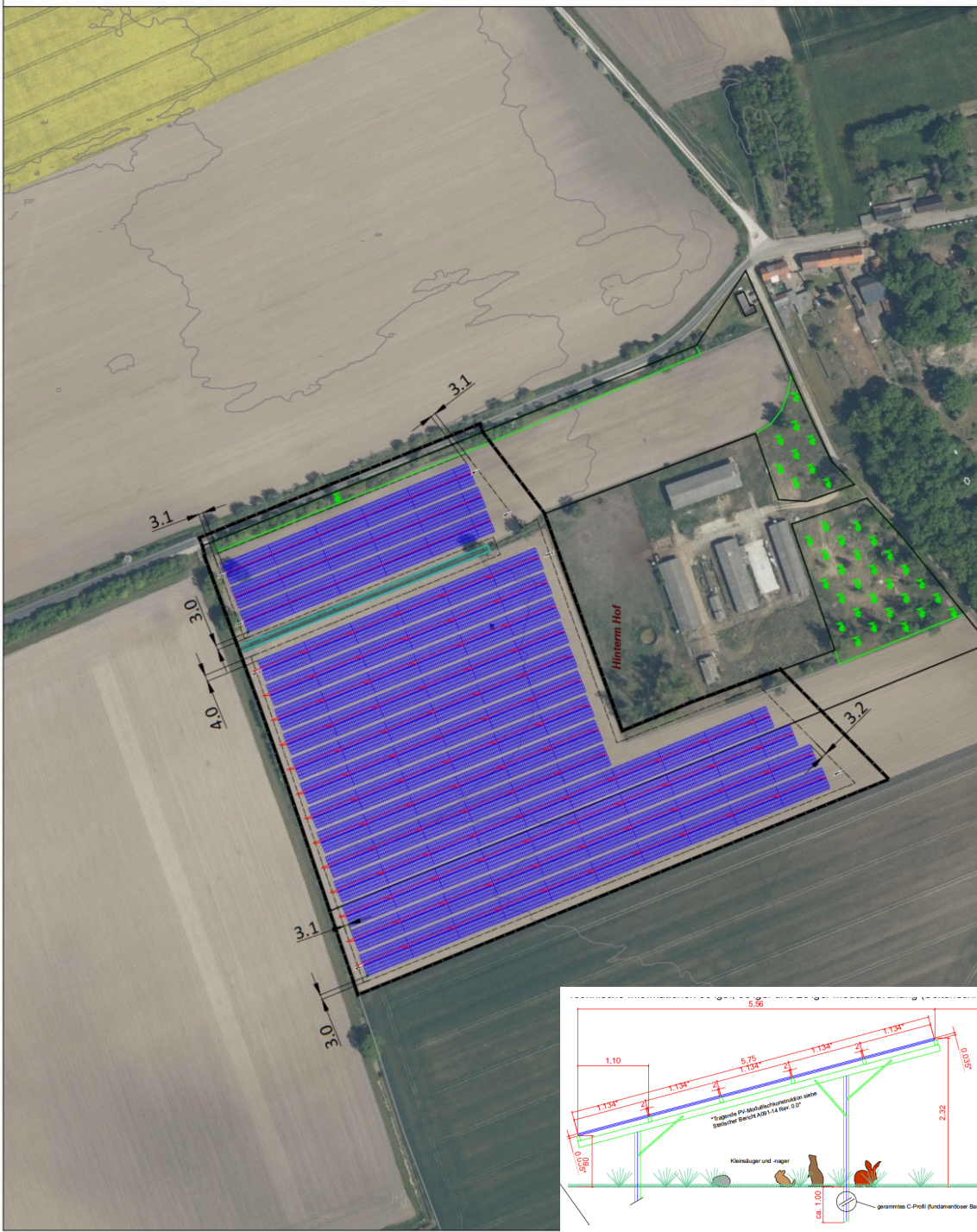


**1. Anlagenlayout**

Projektname  
 Projektadresse

**Photovoltaik-Freifläche Biesenthal**  
 Gemarkung Spänigen, Flur 3, Flurstück 96  
**39629 Bismarck (Altmark)**

Blatt Nr.	I/1	Maßstab	1:1250
gezeichnet	MU	Blattformat	A3
geprüft	Ausgabe	Ausgabe	00
genehmigt	NE.U	Projekt-Nr.	P23029
Plan-Nr.	P23029_Biesenthal_Layout_Rev_00		



ANLAGE 3:  
 BIOTOKARTIERUNG

